

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Koserow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow vom 07. Dezember 2015 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Koserow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Koserow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Satzung der Gemeinde Koserow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 24.02.2015 wird wie folgt geändert:

- 1. Der Absatz 3 des § 5 „Steuermaßstab“ wird wie folgt geändert:**
„Der 3. Satz wird komplett gestrichen.“
- 2. Die Anlage zur Satzung wird aufgehoben.**

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Koserow, den 15.12.2015



R. König
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 18.12.2015

